



Testieren 2.0 – ist digitales Testieren schon möglich?

Das deutsche Recht kennt neben dem eigenhändigen Testament, § 2247 BGB, und dem öffentlichen Testament, § 2232 BGB, noch verschiedene Formen von Nottestamenten, §§ 2249 ff. BGB. Ein digitales Testament ist dem BGB jedoch fremd. Gleichwohl kann ein im Ausland wirksam errichtetes digitales Testament Wirkungen in Deutschland entfalten. Dies möge der folgende Sachverhalt veranschaulichen:

Der deutsche Staatsangehörige Willi Müller befindet sich im Urlaub in Florida. Er will an einer sogenannten „Alligatorensafari“ in den Everglades teilnehmen. Spontan entschließt er sich, vorher noch seinen letzten Willen zu dokumentieren. Diesen schreibt er mit seinem Laptop und beendet den Text mit einer elektronischen Unterschrift, die zwei mitreisende Zeugen bestätigen.

Auf diese Art und Weise kann nach dem Recht des US-Bundesstaates Florida ein wirksames ordentliches Testament errichtet werden. Digitales Testieren ist auch in anderen US-Bundesstaaten möglich. So kann in Nevada ein digitales Testament in einer elektronischen Akte errichtet werden. Es muss datiert und mit einer elektronischen Unterschrift sowie einem für den Erblasser einzigartigen Authentifizierungsmerkmal (zB Fingerabdruck, Netzhautscan oder Gesichtserkennung) versehen werden. Darüber hinaus bedarf es einer elektronischen Signatur eines Notars oder von zwei Zeugen. Die Zeugen können auch mittels Audio-Video-Kommunikation mit dem Testator in Kontakt stehen. Ähnliches ist auch in Indiana und Arizona möglich. In New York wurde anlässlich der Coronapandemie die Möglichkeit der Errichtung eines Testaments unter Verwendung der Audio-Video-Technologien geschaffen. Dabei muss sich der Testator gegenüber den Zeugen identifizieren.

Was die Anerkennung der Testamentsform in Deutschland anbelangt, ist die EuErbVO maßgeblich. Nach Art. 20 EuErbVO ist das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedsstaats ist, sogenannte universelle Anwendung. Art. 27 EuErbVO bestimmt, dass eine schriftliche Verfügung von Todes wegen hinsichtlich ihrer Form wirksam ist, wenn diese dem Recht des Staates entspricht, in dem die Verfügung errichtet wurde. Dem Erfordernis „schriftlich“ wird auch durch E-Mails oder Dateien auf Datenträgern Genüge getan. Rück- und Weiterverweisungen durch die in Art. 27 EuErbVO genannten Rechtsordnungen sind nicht zu beachten, Art. 34 Abs. 2 EuErbVO.

Zwar sieht Erwägungsgrund 52 der EuErbVO einen Missbrauchsvorbehalt vor:

„Diese Verordnung sollte die Formgültigkeit aller schriftlichen Verfügungen von Todes wegen durch Vorschriften regeln, die mit denen des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht in Einklang stehen. Bei der Bestimmung der Formgültigkeit einer Verfügung von Todes wegen nach dieser Verordnung sollte die zuständige Behörde ein betrügerisch geschaffenes grenzüberschreitendes Element, mit dem die Vorschriften über die Formgültigkeit umgangen werden sollen, nicht berücksichtigen.“

Diese Einschränkung kann jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen eingreifen, da der Europäische Gesetzgeber im Interesse des favor testamenti ja gerade ganz bewusst sämtliche Anknüpfungsmomente alternativ zur Verfügung stellen will.¹

Erkennt man nun das digitale Testament in Deutschland an, ergeben sich praktische Probleme im nachlassgerichtlichen Verfahren:

Falls Willi Müller die Safari überlebt, kann er das digitale Testament in besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht geben, § 346 FamFG?

Wenn ja, wie erfolgt die Eröffnung, § 348 FamFG?

Besteht eine Ablieferungspflicht, § 2259 BGB?

Kann ein digitales Testament als Nachweis gegenüber Banken und dem Grundbuchamt genutzt werden? (AGB-Banken, § 35 GBO?)

Wie ist das digitale Testament im Erbscheinsverfahren zu behandeln, § 352 FamFG?

Mit diesen Fragen werden wir uns wohl künftig befassen müssen. Diskussionsbeiträge sind herzlich willkommen.²

Beste Grüße

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

¹ BeckOGK/J. Schmidt, Art. 27 EuErbVO Rn. 78

² Vgl. hierzu den Beitrag von Wendt ErbR 2024, 102 (104), in diesem Heft, in dem dieses Themenfeld bereits angesprochen wird.